

# Kliwa informiert

1/2015

**Für Betreiber von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kühllastwagen, Kühlanhängern und ORC-Systemen gelten folgende Änderungen:**

**Kältemittelfüllmengen werden nicht mehr in Kilogramm, sondern in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten gewichtet!**

**Mit R22 betriebene Kälteanlagen dürfen kälte-technisch nicht mehr gewartet und instandgesetzt werden.**

#### **Artikel 3: Vermeidung von Emissionen fluoriertes Treibhausgas.**

Die Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Gase enthalten, treffen Vorkehrungen, um deren unbeabsichtigte Freisetzung (hiernach „Leckage“) zu verhindern. Wird eine Leckage an solchen Systemen entdeckt, stellt der Betreiber sicher, dass die Einrichtungen unverzüglich von zertifizierten Personen und Unternehmen repariert werden.

#### **Artikel 4: Dichtigkeitskontrollen.**

Die Betreiber von Anlagen, die fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial, das fünf Tonnen CO<sub>2</sub> oder mehr entspricht, enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass die Einrichtung auf Dichtheit kontrolliert wird.

Abweichend bis zum 31. Dezember 2016: Einrichtungen, die weniger als 3 kg fluorierte Gase enthalten (hermetisch 6 kg), unterliegen nicht der Kontrolle. Ab 1. Januar 2017 gelten auch für diese Anlagen die neuen CO<sub>2</sub>-Äquivalente.

## Die neue F-Gase-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

#### **Artikel 5: Leckage-Erkennungssysteme.**

Die Betreiber von Anlagen, die fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial enthalten, das 500 Tonnen CO<sub>2</sub> oder mehr entspricht, stellen sicher, dass die Einrichtungen mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen sind, das den Betreiber bei einer Leckage warnt.

Die Leckage-Erkennungssysteme werden mindestens einmal alle 12 Monate kontrolliert, um ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten.

#### **Artikel 6: Führung von Aufzeichnungen.**

Die Betreiber von Einrichtungen, für die gemäß Artikel 4 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, führen für jede einzelne dieser Einrichtungen entsprechende Aufzeichnungen.

#### **Artikel 8: Rückgewinnung.**

Die Betreiber von ortsfesten Einrichtungen oder von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und Anhängern, die fluorierte Treibhausgase enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, sorgen für die Rückgewinnung dieser Gase durch zertifizierte Personen oder Unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Gase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.



Ein Betreiberhandbuch steht für Sie im Internet unter [www.kliwa-service.de](http://www.kliwa-service.de) zum Download bereit oder ist bei uns in gedruckter Form zu erwerben (25,- Euro zzgl. MwSt.)

**Gerne übernehmen wir für Sie die erforderlichen Dichtigkeitsprüfungen/Kontrollen und informieren Sie über die neue F-Gase-Verordnung:**

**kliwa** SERVICE

Dienstleistungen aller Art für Kälte  
Klima · Lüftung und MSR-Technik

KLIWA, Klima Wartungs-  
und Montagegesellschaft mbH  
Dipl. Kfm. Thorsten Kondermann  
Fuggerstr. 13 · 48165 Münster

**24-Stunden-Service 02501-804237**

